

## **Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz**

geändert am 31.01.2008 durch Beschluss 03-33-2008

geändert am 23.10.2008 durch Beschluss 98-39-2008

geändert am 04.02.2010 durch Beschluss 06-06-2010

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Zweck**

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Binz ist für das (Erhebungs-) Gebiet gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung als Seebad anerkannt.
- (2) Die Kurabgabe ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe und wird im Auftrage der Gemeinde Ostseebad Binz von der Kurverwaltung Ostseebad Binz eingenommen.
- (3) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen wird eine Kurabgabe erhoben. Über das aktuelle Leistungsangebot, wie z.B. kostenlose und ermäßigte Leistungen informiert der Flyer der Kurverwaltung Ostseebad Binz.
- (4) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen einschließlich des Strandes und die Angebote genutzt bzw. in Anspruch genommen werden. Die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (5) Für die Benutzung von Einrichtungen und für Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann daneben eine besondere Gebühr erhoben werden.

### **§ 2**

#### **Erhebungsgebiet / Entstehen der Abgabepflicht**

- (1) Das Erhebungsgebiet für die Kurabgabe wird in Kurbereiche eingeteilt.
  - a) Der Kurbereich I umfasst das Gemeindegebiet des Ostseebades Binz südlich der Campingplätze Meier und Bundeswehrsozialwerk
  - b) Der Kurbereich II umfasst den Campingplatz Meier und den Campingplatz des Bundeswehrsozialwerkes.
- (2) Die Kurabgabepflicht entsteht mit dem Tag der Ankunft. Die Jahreskurabgabepflicht entsteht am 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, für das die Abgabe erhoben wird.

### **§ 3**

#### **Kurabgabepflichtiger Personenkreis**

- (1) Kurabgabepflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd, d.h. Unterkunft nehmen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der öffentlichen Einrichtungen und/oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.

- (2) Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken nutzt. Ebenfalls als ortsfremd gilt derjenige, der in einem Kleingarten eine Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz nutzt oder Dritten die Nutzung überlässt.
- (3) Als ortsfremd gilt nicht, wer in der Gemeinde Ostseebad Binz in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht bzw. seinen gewöhnlichen Aufenthalt als in der Gemeinde Binz befindlich erklärt. Als ortsfremd gilt ebenfalls nicht, wer im Erhebungsgebiet einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht.

#### § 4

#### **Benutzung der Kuranlagen durch Ortsansässige**

Den Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Erhebungsgebiet haben, sind diejenigen Personen gleichgestellt, die ohne Vergütung in deren Hausgemeinschaft aufgenommen werden:

- a) nahe Verwandte wie: Eltern, Kinder, Geschwister, Geschwisterkinder, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern sowie Schwager und Schwägerinnen 1. Grades. Das Verwandtschaftsverhältnis ist der Kurverwaltung nachzuweisen.
- b) Personen, die im Erhebungsgebiet in einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis stehen und dieses der Kurverwaltung Ostseebad Binz durch eine Bescheinigung der Gemeinde Ostseebad Binz nachweisen können.

#### § 5

#### **Befreiung von der Kurabgabe**

Von der Kurabgabe sind freigestellt:

1. Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in Begleitung ihrer Eltern/Großeltern.
2. Nahe Verwandte von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Erhebungsgebiet haben, wenn sie ohne Vergütung in deren Hausgemeinschaft aufgenommen werden. § 4 Abs. 1 Buchst. a) gilt entsprechend.
3. Teilnehmer an den von der Kurverwaltung Binz nach vorheriger Antragstellung anerkannten Tagungen, Kongressen und Lehrgängen.
4. Reisende, Handelsvertreter und andere tätige Personen in Ausübung ihres Berufes, wenn sie ihre Tätigkeit der Kurverwaltung Binz nachweisen und die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen. Diese Befreiung gilt nur bis zu einer Dauer von 4 Tagen und hat keine Gültigkeit an Feiertagen, Samstagen und Sonntagen.
5. **Gäste mit einer von der Kurverwaltung verliehenen Ehrenkurkarte.**  
**Eine Ehrenkurkarte für die Dauer eines Jahres erhält ein Gast auf Antrag, wenn er nachweislich 10 Jahre hintereinander Übernachtungsgast im Ostseebad Binz war und die Kurabgabe entrichtet hat, für das 11. Kalenderjahr.**  
**Eine Ehrenkurkarte für die Dauer eines Monats erhält ein Gast auf Antrag für den 11. Aufenthalt, wenn er nachweislich 10mal zu unterschiedlichen Terminen Übernachtungsgast**

**im Ostseebad Binz war und die Kurabgabe entrichtet hat.**

**Ein Aufenthalt kann für die Verleihung einer Ehrenkurkarte nur einmal angerechnet werden. Die Nachweispflicht liegt beim Gast.**

6. Personen ab einem Behinderungsgrad von 80%, sowie deren erforderliche Begleitperson (Nachweis: Kennzeichen B auf der Vorderseite des Schwerbehindertenausweises). Der Nachweis ist dem Meldeschein anzuhängen.

## § 6

### Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabe beträgt pro Tag und Person:
- a) in der Hauptsaison (01.05. - 30.09.)
    - Im Kurbereich I: **2,60 €**
    - Im Kurbereich II: **2,00 €**
  - b) in der Vor- und Nachsaison (01.10. – 30.04.)
    - Im Kurbereich I: **1,50 €**
    - Im Kurbereich II: **1,00 €**
  - c) Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die nicht unter § 5 Abs. (1) fallen
    - in der Hauptsaison (01.05. – 30.09.) **0,50 €**
    - in der Nebensaison (01.10. – 30.04.) **0,25 €**

An- und Abreisetag gelten als ein Tag. Bemessungsgrundlage für den An- und Abreisetag ist der Tagessatz für den Ankunftstag.

- (2) Für mitgebrachte Hunde ist unabhängig von der Reisezeit ganzjährig eine Aufenthalts-gabe in Höhe von 0,50 €/Tag zu entrichten.**

- (3) Der Besitzer von Wohnungseinheiten im Erhebungsgebiet, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Gemeinde Ostseebad Binz haben, sind verpflichtet, für sich und ihren Ehegatten eine Jahreskurabgabe in Höhe einer Pauschale von **62,50 €** im Kurbereich I und **50,00 €** im Kurbereich II pro Person ab vollendetem 18. Lebensjahr zu zahlen.

- (4) In den Kurabgabesätzen ist die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz vom 26.11.1979 in der jeweils geltenden Fassung enthalten.

## § 7

### Vergünstigungen und Sonderregelungen

- (1) Die auf den Namen des Kurgastes lautende Kurkarte berechtigt zur kostenlosen Benutzung der Strände und der gesamten öffentlichen Anlagen und Einrichtungen der Gemeinde Ostseebad Binz.
- (2) Die Jahreskurkarte berechtigt zum Aufenthalt während des laufenden Jahres. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden.

- (3) Den Trägern der Sozialhilfe, den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts wird auf Antrag für die von Ihnen verschickten Personen eine Vergünstigung von 20 % gewährt.
- (4) Für verloren gegangene Kurkarten, deren Meldeschein vorliegt, können ausschließlich von der Kurverwaltung gegen eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 1,50 € je Kurkarte entsprechende Ersatzdokumente ausgestellt werden.

## § 8

### **Fälligkeit/Erhebungsform und Abrechnung der Kurabgabe**

- (1) Die Kurabgabe wird gleichzeitig fällig mit dem Meldevorgang am Tage der Ankunft gemäß § 26 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes.
- (2) Die Kurabgabeschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag. Jeder Beherberger, wie auch dessen Bevollmächtigter ist verpflichtet, die Kurabgabe im Auftrag der Kurverwaltung Binz für den beabsichtigten Aufenthaltszeitraum einzuziehen und bis zum 5.Tag des darauf folgenden Monats abzurechnen.
- (3) Bei der Kassierung der Kurabgabe gibt der Beherberger eine auf den Namen des Gastes lautende Kurkarte aus. Für Gesellschaftsreisen, Sammelreisen, Betriebsausflüge und dergleichen wird eine Sammelkurkarte ausgestellt.
- (4) Kurkarten werden erst nach dem Quittierungsvermerk durch die Kurverwaltung Ostseebad Binz oder durch sie beauftragte Personen gültig. Sie sind nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Benutzung werden sie eingezogen.
- (5) Eigentümer oder Besitzer von Wohnungseinheiten sind verpflichtet, bei Vermietung die Kurabgabe selbst bei der Kurverwaltung Binz abzurechnen oder eine beauftragte Person zu benennen, die diese Pflicht erfüllt.
- (6) Eigentümer oder Besitzer von Wohnungseinheiten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, sind verpflichtet
  - a) unabhängig von der Aufenthaltsdauer, den Satz der Jahreskurabgabe zu zahlen, der am 31.01. des jeweiligen Kalenderjahres fällig ist. Das gilt auch für diejenigen Besitzer von Wohnungseinheiten, welche zu deren dauerhaft entgeltlichen oder unentgeltlichen Nutzung berechtigt sind. Dauerhaft in diesem Sinne ist eine Nutzungsberechtigung, soweit die Nutzungsdauer über einem Monat liegt.

Der Jahreskurabgabepflichtige erhält von der Kurverwaltung Ostseebad Binz eine Jahreskurkarte. Die Jahreskurabgabe wird gegenüber den Abgabepflichtigen mittels entsprechendem Veranlagungsbescheid festgesetzt.

- b) von allen anderen beherbergten Personen, einschließlich der Familienangehörigen, gemäß der vorgenannten Regelungen dieser Satzung die Kurabgabe einzuziehen und bei der Kurverwaltung abzurechnen.

- (7) Wechselt das Eigentum oder der Besitz an einer Wohnungseinheit, zahlt der bisherige Eigentümer bzw. Besitzer nur den in Vierteln ausgedrückten Anteil des Betrages der Jahreskurabgabe bis zum Ende des Kalendervierteljahres, in das der Eigentums- bzw. Besitzwechsel fällt. Der Nachfolger zahlt den Anteil der Jahreskurabgabe mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendervierteljahres.

## **§ 9**

### **Rückzahlung von Kurabgabe**

- (1) Die Jahreskurabgabe wird dem Jahreskurabgabepflichtigen erstattet, wenn er dies bei der Kurverwaltung Ostseebad Binz bis zum 31. Januar des Folgejahres beantragt und nachweist, dass er während des gesamten abgelaufenen Jahres dem Ostseebad Binz ferngeblieben ist.
- (2) Bei vorzeitiger Abreise des Gastes kann auf Antrag in begründeten Fällen die zuviel gezahlte Kurabgabe erstattet werden. Die Rückzahlung erfolgt nur an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Wohnungsgeber die Abreise des Kurgastes bestätigt hat. Auf Jahreskurkarte und Ersatzkurkarte werden keine Rückzahlungen vorgenommen. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach der Abreise.

## **§ 10**

### **Meldepflicht und Haftung der Beherberger**

- (1) Der Beherberger haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung der Kurabgabe seiner Gäste.
- (2) Der Beherberger bzw. ein von ihm Bevollmächtigter erhält auf Anfrage von der Kurverwaltung kombinierte Meldescheine / Kurkartenvordrucke, deren Empfang er mit Unterschrift bestätigt. Diese registrierte Anzahl der Formulare ist in jedem Fall entweder genutzt (Original des Vordruckes) oder ungenutzt (der komplette Vordruck) zurückzugeben. Für jedes fehlende Exemplar kann der Beherberger gegenüber der Kurverwaltung Ostseebad Binz mit 55,00 € haftbar gemacht werden.
- (3) Der Beherberger oder sein ortsansässiger Bevollmächtigter bzw. Beauftragter sind verpflichtet, Meldescheine bereitzuhalten und den Gast darauf hinzuweisen, dass dieser seinen Verpflichtungen gemäß Meldegesetz nachkommt und den Meldeschein am Tag der Ankunft ausfüllt und unterschreibt.
- (4) Auf den von der Kurverwaltung Ostseebad Binz herausgegebenen Meldevordrucken sind gemäß § 27 Abs. 2 und 3 des Landesmeldegesetzes (LMG) Name, Vorname, Heimatanschrift, Beherbergeranschrift in Binz, sowie An- und Abreisetage, Tag der Geburt und Staatsangehörigkeit der aufgenommenen Personen anzugeben, was im evtl. Streitfall die Rechtssicherheit des Beherbergers gegenüber dem Gast erheblich erhöht.
- (5) Die gleiche Verpflichtung obliegt auch den ortsfremden Personen gemäß § 3 dieser Satzung, die sich vorübergehend in eigenen Wohnungseinheiten aufhalten, soweit sie noch keine Jahreskurkarte gelöst haben, sowohl hinsichtlich ihrer eigenen Person als auch hinsichtlich der Personen, denen sie Unterkunft gewähren. Die Eigentümer und Besitzer von Wohnungseinheiten haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.

- (6) Entsprechend Landesmeldegesetz § 27 Abs. 4 haben der Beherberger, dessen ortsansässiger Bevollmächtigter bzw. Beauftragter die Meldescheine (1. Durchschlag) bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und den Beauftragten der Gemeinde Ostseebad Binz bzw. der Kurverwaltung Ostseebad Binz bei Kontrollen bzw. auf deren schriftlichen Verlangen hin zur Einsichtnahme vorzulegen und über alle Fragen, welche die Entrichtung der Kurabgabe betreffen, Auskunft zu erteilen.
- (7) Die Beherberger sowie deren Bevollmächtigte, die ihrer Meldepflicht nicht genügen oder hinsichtlich der Aufenthaltsdauer falsche Angaben machen, haften der Kurverwaltung Ostseebad Binz für die dadurch entstandenen Schäden.
- (8) Die Beherberger, deren ortsansässige Bevollmächtigte bzw. Beauftragte sind verpflichtet, diese Kurabgabesatzung in den Unterkünften kurabgabepflichtiger Personen an deutlich sichtbarer Stelle auszulegen.
- (9) Die Beherberger- und Gästedaten werden bei der Kurverwaltung Ostseebad Binz elektronisch gespeichert, ausschließlich zur betriebsinternen Abgabenüberwachung genutzt und nach Ablauf von **einem Jahr** gelöscht. Eine Datenübermittlung an andere Stellen ist ausgeschlossen, soweit nicht die Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

## § 11

### Verwendung von Daten

Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Kurverwaltung Ostseebad Binz befugt, zur Durchführung der Erhebung der Kurabgabe personenbezogene Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

- Melderegisterauskünfte
- Beherbergungsnachweise nach dem Landesmeldegesetz
- Grundstückseigentümerverzeichnis
- Fremdenverkehrsveranlagung

Darüber hinaus sind die Erhebung und die Kontrolle der vollständigen Erhebung personenbezogener Daten sowie deren Weiterverarbeitung zulässig, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

## § 12

### Zwangsbeitreibung

Die Kurabgabe unterliegt der Beitreibung im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach Maßgabe der Vorschriften des § 111 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) i.V.m. §§ 1 bis 3 und 5 Verwaltungs- Vollstreckungsgesetz (VwVG).

## § 13

### Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer nicht gerechtfertigte Kurabgabenvorteile erschleicht oder vorsätzlich oder leichtfertig als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen bewirkt, dass Kurabgaben verkürzt oder Kurabgabenvorteile zu Unrecht gewährt oder belassen werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, und dadurch ermöglicht, dass Kurabgaben verkürzt werden.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetz handelt, wer entgegen
  - a) § 8 Abs. 2 die Kurabgabe von seinen Gästen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig einzieht,
  - b) § 8 Abs. 2 eingezogene Kurabgabebeträge verspätet an die Kurverwaltung abführt,
  - c) § 8 Abs. 6 Buchst. b) der Einziehungs- und Abführungspflicht der Kurabgabe seiner Familienmitglieder nicht nachkommt,
  - d) § 10 Abs. 2 das Original des von der Kurverwaltung ausgegebenen Meldescheines/ Kurkartenvordruckes nach Aufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen an die Kurverwaltung zurückgibt,
  - e) § 10 Abs. 6 die Meldescheine nicht vorlegt oder Auskünfte verweigert,
  - f) § 10 Abs. 8 die Kurabgabesatzung für die Kurgäste nicht sichtbar auslegt.
- (4) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 €, Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 und 3 einer Geldbuße bis zu 2.000,00 € geahndet werden.
- (5) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann gemäß § 17 Abs. 4 KAG i.V.m. § 56 Abs. 1 OWiG eine Verwarnung und ein Verwarnungsgeld von 5,00 bis 35,00 € oder eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erteilt werden.